

Fünfundzwanzigste Anweisung*)
zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen.
— Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet
der Fertigung von Zweckleuchten —

Vom 4. Dezember 1951

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Maschinenbau der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf dem Gebiet der Fertigung von Zweckleuchten bis zum Erlaß weiterer Anweisungen wie folgt geregelt:

A. Prüfungsunterlagen

Dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung sind bei Inangriffnahme der Fertigung, im übrigen spätestens alle 12 Monate, soweit nicht durch dessen prüfende Dienststelle selbst andere Zeiträume vorgeschrieben werden,

mit Wirkung vom 1. Dezember 1951 nachfolgende Erzeugnisse von Herstellerbetrieben der gesamten Deutschen Demokratischen Republik zur Prüfung vorzulegen:

Zweckleuchten aller Art,
 Planpositions-Nummer: 51 38 000
 Waren-Nummer: 36 86 00 00.

B. Gemeinschaftliche Bestimmungen

1. Jede Zweckleuchtentype ist zunächst beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung — Fachabteilung Elektrotechnik —

Dresden A 27, George-Bähr-Straße 1,
 zur Anmeldung zu bringen. Der Anmeldung sind für jede Zweckleuchtentype beizufügen:

- a) lichttechnische Charakteristik,
- b) maßstäbliche Skizze mit Hauptabmessungen,
- c) Abbildung oder Foto.

In der Anmeldung sind aufzuführen:

1. volle Anschrift des Betriebes, bei Lohnaufträgen auch des fertigenden Betriebes,
2. Art des Betriebes (VEB, örtlich oder zentral gesteuert, Privatbetrieb, Handwerk),
3. Benennung der Leuchte,
4. Schutzart,
5. Lichtquelle (Art und Leistungsgröße),
6. Anwendungsgebiete,
7. Bedarfsträger,
8. Werkstoff- und Oberflächenveredelung,
9. elektrischer Anschluß (Zuleitung oder Leitungseinführung),
10. Gewicht,
11. Fassungsverstellung,
12. Aufhängung oder Befestigung bei ortsfester Ausführung,
13. Planpositions-Nummer laut Schlüsseliste 1951 und Waren-Nummer gemäß dem Allgemeinen Warenverzeichnis (Ausgabe August 1950 einschl. Berichtigungen),
14. Werksabgabepreis.

2. Nach Eingang der Anmeldung beim DAMW — Fachabteilung Elektrotechnik — erfolgt von dieser Stelle schriftliche Aufforderung zur Ein-sendung der Prüfmuster an die zuständige Prüf dienststeile.
3. Die Dienststellen des DAMW sind berechtigt, die Prüfung über den gesamten Lauf der Fertigung zu erstrecken und unbeschadet der im Teil A angeordneten Mengenabgabe zusätzlich nach eigenem Ermessen weitere Warenproben anzufordern.
4. Qualitätsänderungen, bedingt durch Rohmaterial, Ausrüstung usw. einer bereits dem DAMW zur Prüfung vorgelegten Fertigung, erfordern grundsätzlich Wiedervorlage eines neuen Prüfmusters ohne weitere Aufforderung, unabhängig von der gemäß dieser Anweisung festgelegten Häufigkeit der Probenvorlage.

C. Sonstige Bestimmungen

1. Vorlagepflichtig ist grundsätzlich der Herstellerbetrieb, bei Lohnaufträgen der unmittelbare Auftraggeber, und zwar dieser für jeden einzelnen Lohnauftrag.
2. Die im Teil A gegebene Regelung gilt sowohl für die Industrie als auch für das fertigungsmäßig ihr gleichzusetzende Handwerk.
3. Die Probenentnahme hat im Rahmen der hiermit einsetzenden Prüflicht wahllos, also stichprobenartig, zu erfolgen, sofern die Prüf dienststeile nicht besondere Entnahmevorschriften bekanntgibt.
4. Für die Probenentnahme und -Vorlage ist in volkseigenen Betrieben jeweils der Leiter der Technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes zusammen mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
5. Die Pflichtvorlagen sind genau nach Maßgabe der vorstehenden Anweisung, insbesondere auch hinsichtlich Probenart und -kennzeichnung, durchzuführen. In dieser Hinsicht nicht ausreichende Vorlagen müssen zurückgewiesen werden und gelten als nicht vorgelegt. Derartige Fälle werden als Verstöße gemäß § 13 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) behandelt.
6. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1951

Staatliche Plankommission
 Zentralamt für Forschung und Technik
 I.V.: G ä b l e r
 Stellvertretender Leiter

*) I bis XU. Anweisung (GBl. 1951 S. 665);

XIII. bis XXIV. Anweisung (GBl. 1951 S. 667, 668, 698, 699, 716, 717, 718, 749, 998, 1149, 1150 und 1152).